

des Klägers, trägt in beiden Hss. der Reccessvindiana den Namen Chindasvinds in der Inscriptio, ebenso in der Madrider Ausgabe, wohl auf Grund der Mehrzahl der benutzten Hss. Der Codex Cardonensis hat statt dessen Reccesvinds Namen. Beide Hss. der Ervigiana und ebenso eine Anzahl Hss. des Vulgattextes lassen hier wie auch sonst sehr oft die Inscriptio gänzlich aus, und nur der Codex Legionensis bezeichnet, soweit mir bekannt ist, das Gesetz als Antiqua. Dieser in seinem Werthe früher masslos überschätzte Codex Legionensis kann gegen die Auctorität der beiden Hss. der Reccessvindiana natürlich nichts beweisen. Das Gesetz ist demnach von Chindasvind, und dieser Fall zeigt einmal wieder so recht schlagend, wie bedenklich es ist, das Alter der Quellen nach dem vermeintlichen Alter der in ihnen vorausgesetzten Zustände bestimmen zu wollen, statt aus dem durch glaubwürdige Ueberlieferung bezeugten Alter der Quellen das der darin geschilderten Zustände zu folgern. Dahn, Studien, S. 253 meint: Die Bestimmungen des Gesetzes seien offenbar Ueberbleibsel aus einer Zeit, da der Staatsgedanke noch wenig entwickelt war; und vielleicht hätten ursprünglich ähnliche Grundsätze gegolten, wenn die Parteien verschiedenen Bezirken eines Stammes angehörten. Der Inhalt sei gewiss altes Recht und der Zusatz des Cod. Leg.: antiqua glaubhafter als die Chiffre: Kindasvinth. Und ebenso erklärt Cohn, Justizverweigerung, S. 152: dass das Gesetz nicht aus der Zeit Kindasvinths herrührt, sondern wie der Codex von Leon bezeugt, eine antiqua ist, kann nicht bezweifelt werden.

Freilich muthet es uns sehr alterthümlich an, wenn dem im Bezirk eines anderen Richters wohnenden Kläger wegen Rechtsverweigerung ein Pfändungsrecht nicht nur gegen den pflichtvergessenen Richter, sondern sogar gegen beliebige Eingesessene seines Bezirkes gegeben wird. Ob die Einrichtung aus alter Zeit stammt, ob vielleicht Chindasvind nur eine alte Einrichtung durch dieses Gesetz neu geregelt hat, mag dahingestellt bleiben. Dass aber dieses Gesetz von ihm herrührt, ist unzweifelhaft; und dass diese Formulierung nicht vor Chindasvind entstanden sein kann, bezeugt auch der Umstand, dass im Texte sehr nachdrücklich auch auf den Fall Rücksicht genommen wird, dass der Kläger nicht ein Freier, sondern Knecht ist. Erst der 'humane Despot Chindasvind'¹ aber hat in II, 2, 9 den

1) S. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 237.